

Informationsblatt SFU Praktikumsbestätigungen und -supervision (Stand: Oktober 2023)

Praktikumsbestätigung

Eine Praktikumsbestätigung muss in jedem Fall folgende Informationen enthalten:

- Vollständiger Name (Stempel bzw. Briefkopf) inkl. Adresse der Institution/Abteilung
- Name des/der Praktikanten*in (außer, wenn der Eintrag im Studienbuch erfolgt)
- Zeitraum, in dem das Praktikum absolviert wurde
- Anzahl der absolvierten Praktikumsstunden
- Name und Unterschrift des/der Praktikumsbetreuers/in, der/die in jedem Fall Psychotherapeut*in mit Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste sein muss, mit Datum.
- Name und Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Institution bzw. Abteilung, mit Datum

Sollte die von Ihnen gewünschte Einrichtung nicht auf der Liste der anerkannten Praktikumsinstitutionen eingetragen sein, so ist ein schriftlicher Einzelantrag an das IGWien vor Beginn des Praktikums erforderlich, in dem eine genaue Beschreibung der Institution sowie der Tätigkeit des*r Praktikant*in erfolgen muss. Wir empfehlen Ihnen dringend, vor Beginn Ihrer Tätigkeit in der Praktikumsinstitution zu klären, ob diese anerkannt werden kann.

Dazu verwenden Sie bitte das **Formblatt** auf der Homepage des Ministeriums, welches ausgefüllt und vom/von der Leiter*n der Institution unterschrieben, vorgelegt werden muss bzw. finden Sie die Formulare auch auf der SFU Webseite bzw. unter:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z/Psychotherapeutin,-Psychotherapeut.html>

Es gibt zwei Formblätter, jeweils eines für das psychosoziale Praktikum („Ausbildungseinrichtung für das psychotherapeutische Fachspezifikum“) und für das facheinschlägige Praktikum („Facheinschlägige Ausbildungseinrichtung für das

psychotherapeutische Fachspezifikum“), aus denen die jeweiligen Kriterien ersichtlich zu entnehmen sind. Mündliche Anfragen und Auskünfte darüber, ob eine bestimmte

(bisher nicht anerkannte) Institution die Kriterien für das psychotherapeutische Praktikum voraussichtlich erfüllen wird, ersetzen einen schriftlichen Anerkennungsantrag nicht.

Es ist zu beachten, dass in jedem Fall in dieser Institution psychotherapeutisch gearbeitet werden muss, und dass ein*e Psychotherapeut*in der Institution die Praktikumsbetreuung übernimmt, der/die mit seiner/ihrer Unterschrift auch gewährleistet, dass der/die Praktikant*in innerhalb des Praktikums psychotherapeutische Sichtweisen und psychotherapeutisches Arbeiten kennen gelernt hat.

Rein ärztliche, psychologische, sozialarbeiterische, pädagogische usw. Tätigkeiten im Rahmen der Berufsausübung gelten nicht als psychotherapeutisches Praktikum.

Die Tätigkeit muss eindeutig psychotherapeutisches Handeln umfassen.

Ohne die Unterschrift des*r psychotherapeutischen Praktikumsbetreuers*in (Psychotherapeut*in) wird ein Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste nicht akzeptiert.

Praktikumssupervision/Reflexion

Praktikumssupervision/Reflexion muss fachspezifisch sein und kann in Gruppensupervision durch Lehrtherapeut*innen des IGWien erfolgen.

Praktikumssupervision darf nur bei einer/einem externen (d.h. nicht in der Praktikumsstelle tätigen) Supervisor*in, die/der die Kriterien erfüllt (Lehrtherapeut*in des IGWien oder Psychotherapeut*in mit 5 Jahren Eintragung in die PT Liste und wissenschaftliche Tätigkeit, methodenspezifisch mit Zusatzbezeichnung IG), absolviert werden.

Praktikumssupervision bei Supervisor*innen, die selbst in der Praktikumsinstitution tätig sind, werden auch dann nicht angerechnet, wenn kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Supervisor*in und Supervisand*in besteht.

Praktikumssupervision kann nicht von dem/der eigenen Lehrtherapeut*in übernommen werden.